

Allgemeine Bedingungen

zum Anschluss- und Signalliefervertrag



1. Leistungen der Quickline Münchenbuchsee AG

Die Quickline Münchenbuchsee AG erstellt für das genannte Anschlussobjekt den Anschluss für die Signallieferung. Die ganze Multimedienetzanlage bis und mit Hausübergabepunkt (HÜP) ist und verbleibt im Eigentum der Quickline Münchenbuchsee AG und wird von ihr unterhalten.

Die Quickline Münchenbuchsee AG liefert dem Eigentümer via Multimedienetz Radio- und Fernsehsignale sowie den Zugang für Mehrwertdienste bis zum HÜP. Die Quickline Münchenbuchsee AG sorgt für einen möglichst unterbrechungsfreien Betrieb des Netzanschlusses inklusive Pikettdienst.

2. Hausanschluss

Wenn immer möglich wird der Netzanschluss in einen kombinierten Anschlusskasten des EW geführt. Andere HÜP-Zuführungen (z.B. Lichtschächte) sind möglich. Direkte Leitungen in das Hausinnere werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zugelassen. Die Quickline Münchenbuchsee AG übernimmt keine Haftung für Schäden und Wassereintrich.

Für den Netzanschluss hat der Haus- oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten nach Massgabe der Quickline Münchenbuchsee AG folgende Lieferungen und Leistungen zu erbringen:

- Die Grabarbeiten inklusive die Verlegung der Kabelschutzrohre (PE40 oder PE60, Überdeckung 50cm) ab Anschlusspunkt bis zum HÜP (innerhalb der Parzelle) an der Liegenschaft des Eigentümers, einschliesslich der Wiederinstandstellung des Kabeltrassees.
- Das Rohrtrasse muss beim offenen Graben durch die Quickline Münchenbuchsee AG (031 530 88 88) oder die von ihr beauftragte Firma eingemessen werden.
- Zustellung des internen Hausinstallationsschemas vor der Inbetriebnahme an die Quickline Münchenbuchsee AG.
- Einholen der nötigen Bewilligungen für Leitungstrasse bei öffentlichen oder privaten Eigentümern.
- Treffen der notwendigen Vorkehrungen zur Ableitung von Wasser bei der Kabeleinführungsstelle.

Die übrigen Kosten bis und mit HÜP übernimmt die Quickline Münchenbuchsee AG. Sie ist Eigentümerin des Netzanschlusses und der Verstärker.

Werden in Liegenschaften Verstärker für das Netz der Quickline Münchenbuchsee AG montiert, so übernimmt die Quickline Münchenbuchsee AG die gesamten Kosten für die Hauszuleitung. Dies trifft für Hausanschlussverstärker nicht zu.

3. Hausinstallationen/Nutzungsregeln

Das Erstellen und der Unterhalt der Verteilleitungen ab HÜP oder Netzverstärker innerhalb des Gebäudes ist Sache des Haus- oder Wohnungseigentümers. Diese Arbeiten sind durch die Quickline Münchenbuchsee AG oder durch konzessionierte Fachgeschäfte nach den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Kommunikationsnetze swissdigital oder nach den Weisungen der Quickline Münchenbuchsee AG auszuführen. Die Störungsbehebung an der Hausinstallation ist Sache des Eigentümers. Kann der erforderliche Pegelwert wegen ausserordentlich hoher Anzahl Multimediodosen nicht erreicht werden, ist der Einbau eines Hausverstärkers nach dem HÜP gemäss den Vorgaben der Quickline Münchenbuchsee AG notwendig.

Die am Netz der Quickline Münchenbuchsee AG angeschlossenen Kunden dürfen die Hausinstallation ausschliesslich für die Dienste der Quickline Münchenbuchsee AG nutzen.

Wegen Störungen im Multimedia-Netz sind insbesondere nicht erlaubt:

- Das Einspeisen von Signalen in die Hausinstallation mit Ausnahme der für den Datenverkehr zugelassenen Geräts (Modem, Settop Box, Multimediagateway etc.).

- Die Verwendung der Hausinstallationen für die hausinterne Kommunikation.
- Der Anschluss von Empfangsgeräten mit nicht genügend geschirmten Kabeln und Steckern.

4. Zuwiderhandlungen sowie Stören des Betriebs- und des Verteilnetzes

Die Suche und Behebung von Störungen ist durch den Verursacher zu bezahlen. Allenfalls wird das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eingeschaltet, welches Bussen aussprechen kann.

5. Duldung von Einrichtungen, Leitungsrechte

Der Eigentümer gewährt der Quickline Münchenbuchsee AG unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit die notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte (z.B. für einen Verstärkerkasten) auf seinen Grundstücken und ermächtigt sie zur Eintragung im Grundbuch.

Die Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb der Anlagen erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen mit ihnen vor dem Anschluss festgelegt worden ist oder bei Erwerb der Liegenschaft oder Wohnung die Einrichtungen vorhanden waren.

Verursacht ein Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden oder provisorischen Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Davon ausgenommen sind Leitungen, welche Dritten dienen. Erweiterungen und Abänderungen der Anlage dürfen aus Sicherheits- und Qualitätsgründen nur durch die Quickline Münchenbuchsee AG oder von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden.

6. Zutrittsrecht

Die Personen der Quickline Münchenbuchsee AG oder von dieser beauftragte Personen sind berechtigt die Grundstücke nach gehöriger Voranmeldung für Installationen, Kontrollen und Reparaturen etc. zu betreten.

7. Trennung vom Netz

Auf Verlangen des Eigentümers werden einzelne Anschlüsse (Wohnungen, Einfamilienhäuser bzw. Stockwerkeigentum) durch die Quickline Münchenbuchsee AG vom Netz getrennt bzw. wieder an das Netz angeschlossen. Der Aufwand für die Trennung vom Netz wird dem Eigentümer gemäss der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

Die Leistungen werden grundsätzlich für die im Vertrag festgelegte Anzahl Wohnungsanschlüsse/Einheiten erbracht. Die Quickline Münchenbuchsee AG ist ohne Präjudiz bereit, nicht benutzte Kabelanschlüsse zu plombieren. Der Plombierungsauftrag muss schriftlich bei der Quickline Münchenbuchsee AG in Auftrag gegeben werden und die Arbeit darf nur von der Quickline Münchenbuchsee AG ausgeführt werden.

Die Quickline Münchenbuchsee AG wird ausdrücklich ermächtigt, nach Voranmeldung beim Eigentümer oder dem Mieter, periodisch die Plomben zu kontrollieren. Entfernte Plomben ermächtigen die Quickline Münchenbuchsee AG, rückwirkend bis zum Plombierungsdatum oder Datum der letzten Kontrolle, längstens aber 5 Jahre bzw. ab Mietbeginn, die Benutzungsgebühren nachzufordern.

8. Anschlussbeiträge

Die Anschlussbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Der Preis gemäss Preisliste gilt für den Anschluss innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung dieses Vertrages. Danach wird



Allgemeine Bedingungen

zum Anschluss- und Signalliefervertrag



der Anschlussbeitrag nach der da zumal gültigen Preisliste verrechnet. In jedem Fall gilt der aktuelle Mehrwertsteuersatz.

Die Anschlussbeiträge bemessen sich nach der Zahl der vorhandenen Wohnungen; sie werden mit dem Anschluss des Gebäudes an das Netz fällig. Für besondere Objekte wie Anstalten, Altersheime, grössere Überbauungen kann die Quickline Münchenbuchsee AG den Anschlussbeitrag reduzieren.

Die Anschlussbeiträge werden vom Haus- oder Wohnungseigentümer geschuldet. Bei Aufhebung des Anschlusses kann der Anschlussbeitrag nicht zurückgefordert werden.

9. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Leistungen der Quickline Münchenbuchsee AG richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, in jedem Fall gilt der aktuelle Mehrwertsteuersatz.

Die Benutzungsgebühren werden vom Haus- oder Wohnungseigentümer direkt geschuldet. Der Vertrag für das Grundangebot kann vom Liegenschaftseigentümer auf die Mieter respektive Stockwerkeigentümer übertragen werden, sofern die Nutzungseinheiten an einem zentralen, zugänglichen Verteiler im Gebäude einzeln vom Kabelnetz getrennt werden können. Bei Aufhebung des Anschlusses können die Benutzungsgebühren nicht zurückgefordert werden. Die Benutzungsgebühren werden in der Regel halbjährlich in Rechnung gestellt. Angebrochene Monate werden voll berechnet. Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

In Mehrfamilienhäusern sind die Benutzungsgebühren auch dann zu entrichten, wenn der Teilnehmeranschluss nicht benützt wird. Wurde der Kunde durch Quickline Münchenbuchsee AG vom Netz getrennt, entfällt die Benutzungsgebühr.

Die Radio- und Fernsehempfangsgebühren sind nach Radio- und Fernsehgesetz Art. 69 direkt an die Gebührenerhebungsstelle zu bezahlen (derzeit Billag).

10. Vergütung der Stromkosten

Der für den Betrieb der Verstärkereinheiten benötigte elektrische Anschluss wird in Ausnahmefällen aus in der Nähe liegenden Gebäuden zugeführt. Die anfallenden Stromkosten werden den betreffenden Haus- oder Wohnungseigentümern jährlich vergütet (gemäss Tarif des EW Münchenbuchsee plus Anteil an Zählermiete).

11. Haftung

Der Eigentümer resp. dessen Rechtsnachfolger haftet gegenüber der Quickline Münchenbuchsee AG oder deren Rechtsnachfolger für sämtliche Schäden wegen Signalunterbrüchen, die durch unsachgemässe Behandlung, böswillige Beschädigung oder aus anderen, vom Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu vertretenden Gründen erfolgen.

Die Quickline Münchenbuchsee AG schliesst im rechtlich zulässigen Umfang jede Haftung für Signalunterbrüche, insbesondere als Folge von Störungen bei beanspruchten Drittnetzen aus. Die Haftung der Quickline Münchenbuchsee AG für leichtes Verschulden sowie für Hilfspersonen wird generell ausgeschlossen. In einem solchen Fall erfolgt auch kein Dispens von der Benutzungsgebührenpflicht seitens des Eigentümers.

Allfällige Störungen sind der Quickline Münchenbuchsee AG unverzüglich zu melden. Für Schäden durch höhere Gewalt (Feuer, Wasser, Diebstahl und dergleichen) haftet die Quickline München-

buchsee AG nicht. Auch haftet sie nicht für Folgeschäden oder für den unsachgemässen Aufbau und Betrieb sowie für eigenmächtige Änderungen an der internen Installation durch Dritte.

12. Handänderung

Bei Handänderung gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer der Liegenschaft über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Die Quickline Münchenbuchsee AG ist von jeder Handänderung unverzüglich unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu informieren.

13. Vertragsbeginn und -dauer

Das Vertragsverhältnis tritt mit allseitiger Unterzeichnung des Anschluss- und Signalliefervertrages in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Frühestens nach Ablauf von 12 Monaten seit Zustandekommen des Vertrages kann dieser von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bei Neuanschlüssen ist eine Kündigung erstmals 24 Monate nach Inbetriebnahme möglich. Bei Kündigungsfristen von Zusatzdiensten gelten die Kündigungsfristen von Quickline. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Quickline Münchenbuchsee AG kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss der vorgenannten Liegenschaft wegen Verweigerung der notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte von anderen Liegenschaftseigentümern verhindert werden sollte oder wenn eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung nicht möglich ist.

Bei Aufhebung und/oder Beendigung dieses Vertrages ist die Quickline Münchenbuchsee AG berechtigt, nicht aber verpflichtet, die von ihr erstellten Anlagen innerhalb der Parzelle des Eigentümers auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Verzicht der Quickline Münchenbuchsee AG auf dieses Recht gehen die Anlagen in das Eigentum des Haus- oder Wohnungseigentümers oder dessen Rechtsnachfolger über.

14. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Die Parteien verpflichten sich, ohne weiteres und unentgeltlich jede Handlung und/oder Erklärung vorzunehmen, die noch erforderlich ist, um Ziel und Zweck dieser Vereinbarung vollständig zu verwirklichen.

Die Weitergabe von Dienstleistungen der Quickline Münchenbuchsee AG über die vertraglich vereinbarte Anzahl Wohnungen/Einheiten an Dritte ist nicht gestattet.

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Münchenbuchsee.

